

VEREINSSATZUNG

Satzung der SELBSTHILFEGRUPPE (SHG) HANDICAP e.V. RHEIN-ERFT-KREIS

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Selbsthilfegruppe (SHG) Handicap e.V. Rhein-Erft-Kreis“.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 15979 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim Erft.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Integration behinderter Menschen in unsere Gesellschaft und Motivation nicht behinderter Menschen, offener und verständnisvoller ihren behinderten Mitmenschen gegenüber zu sein.

Der Verein möchte behinderte Menschen motivieren, aktiver am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, ihr Selbstvertrauen zu stärken und sie aus ihrer Isolation zu befreien.

Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch

- Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Umfeld
- Aktive Freizeitgestaltung und Beteiligung am gesellschaftlichen und kulturellen Leben
- Durchführung kultureller Veranstaltungen
- Weiterbildungsarbeit und Information im Bereich der Behinderten- und Sozialgesetze
- Unterstützung bei Behördengängen
- Regelmäßige Treffen und Gesprächskreise

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen und volljährige natürliche Personen werden.

Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedern:

- Aktive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit, genießen jedoch die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste durch den Vorstand verliehen werden.

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich Änderungen seiner Kontaktdaten mitzuteilen.

§ 4 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Dazu ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers (Beitrittserklärung) an den Vorstand zu richten. Durch die Beitrittserklärung erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins und sonstige Regelungen unterhalb des Satzungs-rangs an.

Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Datum der Beitrittserklärung, falls der Vorstand den Bewerber nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Beitrittserklärung über die Ablehnung seines Aufnahmeantrags unterrichtet oder zu unterrichten versucht.

Jedes neue Mitglied erhält eine Ausfertigung der Satzung des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt durch den Tod eines Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Das Mitglied hat hierzu eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung entfällt mit Wirksamwerden des Austritts.

Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge fordert der Vorstand das betroffene Mitglied zweimal zur Zahlung auf. Falls keine Zahlung innerhalb der in der zweiten Zahlungsaufforderung vorgegebenen Frist, die mindestens vierzehn Kalendertage zu betragen hat, erfolgt, kann der Vorstand über den Ausschluss des betroffenen Mitglieds beschließen.

In allen anderen Fällen entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.

Der Ausschluss kann unter anderem auf folgende Gründe gestützt werden:

- Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
- Schädigung des Vereins durch ein Verhalten des Mitglieds,

- Störung des Vereinszusammenhalts und/oder des Vereinsfriedens durch das Mitglied.

Vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit einzuräumen, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Ein Ausschluss kann nicht durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Beiträge

Aktive Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Die Zahlung hat bis zum 1. März eines jeden Jahres zu erfolgen.

Auf Antrag eines Mitglieds kann die Zahlung des Beitrags in zwei hälftigen Raten zum 1. März und 1. September gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Bei Aufnahme eines Neumitglieds kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Zahlung der Beiträge und Gebühren erfolgt per Lastschrifteinzug. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand im Einzelfall eine andere Zahlungsart gestatten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Erste/r Vorsitzende/r
2. zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n
3. Kassenwart/in
4. stellv. Kassenwart/in
5. Schriftführer/in
6. stellv. Schriftführer/in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Arbeit bzw. spezieller Aufgaben einen Beirat berufen. Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Wahlen haben geheim zu erfolgen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied durch Beschluss kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.

Alle Beschlüsse des Vorstands werden durch einfache Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder gefasst.

Vorstandsbeschlüsse können auch durch telefonische Absprachen und schriftliche Abstimmungen zustande kommen. Auch bei diesen Abstimmungsarten genügt die einfache Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 10 Kassenwart/in

Der/Die Kassenwart/in hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er/Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte abzuschließen und den Kassenprüfern vorzulegen.

Bei der Mitgliederversammlung ist dem/der Kassenwart/in durch die Mitgliederversammlung nach Prüfung durch die Kassenprüfer Entlastung zu erteilen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Überprüfung der Kassenbücher und der Kasse erfolgt bis spätestens zum 30. April eines jeden Folgejahres. Die Prüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr (in der Regel im ersten Halbjahr) einberufen. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, der Schriftführer führt das Protokoll. Falls der erste Vorsitzende verhindert ist, übernehmen die stellvertretenden Vorsitzenden die Einberufung und/oder die

Leitung der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der stellvertretende Schriftführer die Führung des Versammlungsprotokolls. Im Falle der Verhinderung auch des stellvertretenden Schriftführers wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu einer solchen Einberufung auf Verlangen von 20% aller Mitglieder verpflichtet. Das Einberufungsverlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Jedes Mitglied muss vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich per Post und unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Einladungen auf elektronischem Wege sind zulässig. Die Mitglieder sind verpflichtet, ein etwaig der Einladung beigefügtes Empfangsbekanntnis unverzüglich an den Vorstand zurück zu schicken.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Ende einer Mitgliederversammlung eingereicht werden. Eine Beschlussfassung über diese in der Mitgliederversammlung erfolgt nur dann, wenn der Vorstand sie als dringlich anerkennt. Die Anerkennung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Zu diesem Zweck ist die Mitgliederversammlung zu unterbrechen. Der Vorstandsbeschluss muss in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Das Wahl- und Stimmrecht eines neuen Mitglieds entsteht erst drei Monate nach Beitritt. Zuvor kann ein Neumitglied als Gast an der Mitgliederversammlung des Vereins teilnehmen. Jedem Mitglied steht eine Stimme auf der Mitgliederversammlung zu. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Dies gilt nicht bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins. Bei solchen Beschlüssen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen, die aufgrund von Anforderungen des Finanzamtes oder Amtsgerichtes notwendig werden, dürfen durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss vorgenommen werden. Die Mitglieder müssen über diese Änderungen bei der nächsten Mitgliederversammlung informiert werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückzahlung der geleisteten Beiträge an die Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Inklusion.

§ 14 Ergänzende Vorschriften

Die Auslegung bzw. die Ergänzung dieser Satzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.09 2014 beschlossen.

Stefanos Dulgerakis, 1. Vorsitzender

Eleonore Rohm-Neuburg, Schriftführerin